

Hauptstaatsarchiv befindet und das vor Bischoff Nicolaus (also vor 1550) angelegt worden ist, daß z. B. der Knatewitzer Bauer Hans vom Rein für 1 Hufe Landes in der benachbarten Mark Schönstadt genau auch 18 Groschen Erbzins an den Bischoff zahlte, andre Knatewitzer entrichteten aber für 1 Hufe dort auch weniger, z. B. 15, 14, 13, 11, 9 Groschen, ja 10 Besitzer nur 7 Groschen. Hundert Jahre früher wird der Erbzins für 1 Hufe eher noch geringer gewesen sein. Mithin „18 Gr. Erbzinsen“ können für 1—2 Hufen gezahlt worden sein. Zum Knatewitzer Pfarrgut haben mindestens 1 Hufe, vielleicht auch 2 gehört.

Wie groß ist 1 Hufe (mansus) in unsrer Gegend gewesen? Darüber gibt das „Erbbuch vom Amt Oschatz“ (Dresdener Hauptstaatsarchiv) einen Aufschluß. In demselben wird 1 Hufe in dem angrenzenden Kadegast auf 30 Acker angegeben. Also wird das Knatewitzer Pfarrlehn 1—2 Hufen oder 30 bis 60 Acker gehabt haben.

Die Heydaer Hofmeisterei ging 1805 in bäuerlichen Besitz über; sie wurde in 2 Bauergrüter zerlegt. Beide Besitzer derselben zahlten je zur Hälfte die „18 Groschen Erbzinsen“ weiter an den Pfarrer, bis sie i. J. 1854 mit einem Kapital von 15 Thln. 18 Groschen abgelöst wurden. Von diesem Erbzinskapital bezieht der Pfarrer jetzt die Zinsen, 1 Mk. 75 Pfg. Das ist die gegenwärtige Nutznießung von dem einstigen Pfarrgut in Knatewitz.

Das Knatewitzer Kirchenpatronat.

Im Jahre 1590 hatte der Börlner Gutsherr nach dem Absterben des Börlner Pfarrers Paul Schubert den Magister Martin Wüttner zum Amtsnachfolger berufen und angenommen ohne Wissen und Consens des Filialpatrons, des Gutsherrn von Dornreichenbach, in der Meinung, „daß solches hiebevorder also gehalten worden und daß Filiale der Hauptkirchen dießfalls billig folgen müßten.“ Herr von Lindenau auf Machern wollte das in Vormundschaft der Mordeisenschen Lehns-erben nicht zulassen und wurde beim Meißnischen Consistorium klagbar. Die Streitsache wurde so abgehandelt und geschlichtet: „Wenn und so oft sich die Pfarr zu Börlu erledigt, sollen die von Schleinitz als der Hauptkirchen Collatores eine Person, die sie zum Pfarrer anzunehmen gemeinet,

dem Consistorium zum Examen präsentieren und wenn dieselbe zum Predigtamt geschickt und tüchtig befunden und mit einer Probepredigt in der Hauptkirchen zu Börlu (dazu die Mordeisenschen von denen von Schleinitz beschrieben (schriftlich eingeladen) werden sollen) gehört worden, sie auch beiderseits mit solcher Person und Predigt zufrieden, sollen die von Schleinitz alsdann diesen zu ihrem Pfarrer berufen, auch, neben dem Superintendenten zu Oschatz solches dem Consistorium berichten und um Konfirmation ansuchen, die ihnen auch hierauf soll mitgeteilt, des neuen Pfarrers Investitur befohlen und gleichfalls in der Hauptkirchen zu Börlu auf Erforderung und im Beisein der Mordeisenschen angeordnet und verrichtet werden, doch soll solcher Pfarrer vor erlangter Konfirmation und Investitur bei den Mordeisenschen zu Reichenbach das Lehn des Filials Knatewitz zu suchen schuldig sein. Hätten aber die Mordeisenschen Ursache, fürzuwenden, daß sie mit der fürgeschlagenen Person nicht zufrieden sein könnten, sollen dieselben bald nach der Probepredigt angeben und ins Consistorium berichten, und da es für erheblich erkannt worden, die von Schleinitz eine andere Person vorschlagen und präsentieren und es mit derselben allenthalben wie obbemelt halten, bis sie mit der Mordeisenschen hierinnen allerdinge einig. Meissen, 10. August 1591.“ Mithin steht dem Patron der Filialkirche zwar nicht das Kollaturrecht, wohl aber ein Einspruchsrecht bei Besetzung des Börlner Pfarramtes zu.

Die Kirchschule von Knatewitz.

Die Visitationsakten vom Jahre 1539 beweisen, daß der „Custos“ von Börlu schon damals den Küsterdienst im Filial mit verrichtet hat, denn unter seinem Einkommen finden sich „4 Scheffel Korn“, die ihm Christoph von Schleinitz (auf Heyda) „von ehlichen Eckern, Stulpen genant“, zu geben hatte. Bei der Visitation von 1602 klagt der „Schreiber“ (Schulmeister von Börlu), „er habe nicht mehr als ein alt Schock aus dem Filial Knatewitz und müsse doch alle Sonntage und wöchentlichen hinübergehen und den Katechismus treiben.“ Die Börlner Schulmeister hatten also am Sonntag den Kirchendienst und in der Woche auch Schuldienst an den Kindern, der sich auf den